

HANSESTADT HERFORD

Der Bürgermeister

Abteilung Bauverwaltung

Vorlage öffentlich

Nummer: HA/27/2018

Herford, 26.09.2018

Vorblatt für Verwaltungsvorlage

Beratungsfolge	Termin	TOP	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	09.10.2018	A.6	Kenntnisnahme

Thema/Beratungsgegenstand Straßenbaubeiträge nach dem Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) hier: Aussetzung der Heranziehung
Rechtsgrundlage Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) Satzung der Hansestadt Herford über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG (Kommunalabgabengesetz) für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragsatzung)
Fachliche Zielsetzung Klare Rechtslage
Darstellung der Historie KAG NRW vom 21.10.1069, zuletzt geändert durch Art. 74 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an den Euro in NRW (EuroAnpG NRW) vom 25.09.2001 8. Änderungssatzung zur Straßenbaubeitragsatzung vom 22.06.2015
Perspektive Rechtssicherheit

Finanzielle Auswirkungen	<input type="checkbox"/> Nein		<input type="checkbox"/> Ja	
	Produkt/ Sachkonto /Wirtschaftsplan			
Bezeichnung/ Nr.				
Ergebnisplan/ Erfolgsplan	lfd. Jahr	Folgejahr/e		
Erträge EUR				
Personalkosten (zusätzlich)				
Sachkosten				
Abschreibung				
Zinsaufwand				
Summe Aufwand EUR		0,00 €	0,00 €	
Saldo		0,00 €	0,00 €	
	Produkt/ Sachkonto /Wirtschaftsplan			
Finanzplan/ Investitionsplan	lfd. Jahr	Folgejahr/e		
Bezeichnung/ Nr.				
Einzahlungen Fördermittel				
Einzahlungen Beiträge etc.				
investive Auszahlungen				
Saldo		0,00 €	0,00 €	
Im Plan vorgesehen				
ÜPL/APL bereitzustellen				
einzuplanen Folgejahr/e				
Anmerkungen				

Erläuterungen zum Finanzkasten:

1. Es handelt sich um eine vereinfachte Darstellung.
Bei Bedarf können Zeilen hinzugefügt werden.
2. Für die Folgejahre ist nur der Wert des ersten Jahres anzugeben.
Gravierende Änderungen der Folgejahre können bei Anmerkungen benannt werden.
3. Personalkosten sollten nur angegeben werden, wenn die Aufgabe nicht mit vorhandenem Personal erledigt werden kann. Werte nach KGST.
4. Berechnung der Abschreibung nach dem Bewertungsleitfaden der Stadt Herford.
ggfls. Rücksprache mit der Anbu
5. Für die Ermittlung des Zinsaufwandes sollte vereinfacht mit 2% Verzinsung gerechnet werden.
Formel: Anschaffungswert-Drittmittel/2 * 2% Verzinsung

Sachverhalt:

Zurzeit ist die Erhebung von Straßenbaubeiträgen bzw. deren Abschaffung in einigen Bundesländern bzw. in Kommunen der Länder im Gespräch.

Zuletzt hat das Land Bayern die Straßenbaubeiträge rückwirkend ab dem 01.01.2018 abgeschafft.

Hamburg hat seit 2016 im Hamburgischen Wegegesetz die Bestimmungen zu Straßenbaubeiträgen ersatzlos aufgehoben. Berlin hat das Straßenbaubeitragsgesetz 2012 aufgehoben.

Das Land Mecklenburg-Vorpommern hingegen hält an den Straßenbaubeiträgen weiterhin fest. Der Landtag hat am 06.09.2018 einen entsprechenden Beschluss gefasst.

In Schleswig-Holstein wurde mit der Änderung der Gemeindeordnung (GO) die strikte Erhebungspflicht für Straßenbaubeiträge im Sinne von § 8 KAG (einmalige Beiträge) und § 8 a KAG (wiederkehrende Beiträge) mit Wirkung vom 26.01.2018 gestrichen. Nunmehr bleibt es den Gemeinden in Schleswig-Holstein überlassen, ob sie Straßenbaubeiträge erheben wollen. Die Entscheidung darüber ist in ihr eigenes Ermessen gestellt (Haushaltsslage, anstehende Ausgaben usw.).

Zunächst ist zu unterscheiden zwischen Erschließungsbeiträgen und Straßenbaubeiträgen. Rechtsgrundlage für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen ist das Bundesbaugesetz (BauGB). Erschließungsbeiträge nach dem BauGB in Verbindung mit den Kommunalen Erschließungsbeitragssatzungen werden erhoben für neu hergestellte Straßen, Wege, Plätze sowie Grünanlagen und Lärmschutzeinrichtungen. Erschließungsbeiträge fallen nur für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen an.

Straßenbaubeiträge werden erhoben für die Erneuerung von Straßen oder Teilbereichen dieser, den Umbau oder die Verbesserung eines Teils der Straße, z. B. Vergrößerung des Regenwasserablaufs oder die Verbesserung der Straßenbeleuchtung. Rechtsgrundlage für die Erhebung der Straßenbaubeiträge sind die Landesgesetze -in NRW das KAG-. Einzelheiten sind in den jeweiligen Straßenbaubeitragssatzungen geregelt. In der Beitragssatzung steht genau, wer Beitragsschuldner ist, welche Maßnahmen beitragspflichtig sind, welche Kosten in die Beitragsberechnung einbezogen werden, nach welchem Modus die Kosten für die Grundstücke umgelegt werden und welchen Eigenanteil die Gemeinde übernimmt.

Bei der Festsetzung des Anteils der Anlieger an den Kosten für den Straßenbau hat die Hansestadt Herford sich an der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes orientiert. Die sich im Mittel der Anteile der Mustersatzung bewegendenden Anliegeranteile wurden zum 01.01.2003 festgesetzt.

In einzelnen Bundesländern (siehe oben) hat sich die Auffassung zur Erhebung von Straßenbaubeiträgen aufgrund von erheblichen Protesten der Einwohner in letzter Zeit geändert.

Auch in Nordrhein-Westfalen stehen die Straßenbaubeiträge in der öffentlichen Debatte. Es gibt z. Zt. in der Frage jedoch keine klare Haltung auf Landesebene. Ob oder wie eine Neuregelung erfolgen könnte, ist vollkommen unklar.

Wegen dieser Unklarheit sollen KAG-Bescheide für Maßnahmen, die im Jahre 2018 umgesetzt werden, in der Hansestadt Herford erst ab dem Jahr 2020 auf Grundlage der dann geltenden gesetzlichen Regelung erlassen werden.

Die Heranziehung zu Straßenbaubeiträgen nach dem KAG wird somit für diese Maßnahmen im Jahr 2019 ausgesetzt.

Dieses Vorgehen wird mit der Kommunalaufsicht noch final abgestimmt; erste Gespräche haben bereits stattgefunden. Auf diese Weise gewinnt sowohl die Stadt als auch die Bürgerinnen und Bürger Zeit, ohne dass erforderliche Straßenbaumaßnahmen nicht durchgeführt werden. Darauf, dass Forderungen der Stadt nicht verjähren, wird geachtet. Es bleibt zu hoffen, dass die Landesregierung schnellstens Klarheit schafft, ob eine neue gesetzliche Regelung erlassen wird oder ob es bei der bestehenden Regelung bleibt.

Tim Kähler

(Bürgermeister)